



Brüssel, den 21. September 2015
(OR. en)

12181/15

PECHE 308

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11443/15 PECHE 270 + ADD 1 - COM(2015) 396 final + Annex
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik aufzunehmen – <i>Annahme</i>

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 7. August 2015 die im Betreff genannte Empfehlung¹ übermittelt. Am 11. September 2015 ging dem Rat ferner eine Analyse der rück- und vorausschauenden Bewertung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union der Gabunischen Republik zu². Das aktuelle Protokoll läuft am 23. Juli 2016 aus.
2. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" hat die Empfehlung in ihrer Sitzung vom 17. September 2015 geprüft. Der Vertreter der Kommission hob hervor, dass
 - das aktuelle Protokoll von zentraler Bedeutung für die Thunfischflotte der EU sei,

¹ Vgl. Dok. 11443/15 PECHE 270 + ADD 1.

² Vgl. Dok. 11923/15 PECHE 291 + ADD 1.

- die aktuelle jährliche Referenzfangmenge von 20 000 Tonnen beinahe vollständig von den Fangflotten Frankreichs und Spaniens ausgeschöpft würde,
- die Analyse zu dem Schluss geführt habe, dass das Protokoll erneuert werden sollte.

Die Kommissionsdienststellen möchten Ende Oktober 2015 die Verhandlungen aufnehmen.

3. DK und NL haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Die Delegationen der Länder, deren Fangflotten das Protokoll anwenden (ES, FR), betonten die Bedeutung dieses Protokolls in der Reihe der bilateralen Thunfischabkommen.
4. Die Gruppe hat Einvernehmen über den Text auf der Grundlage eines Entwurfs eines Beschlusses des Rates einschließlich der Verhandlungsrichtlinien erzielt³. Der Vertreter der Kommission bekräftigte, dass im Kontext gebietsübergreifender Bestände, die mehreren Gerichtsbarkeiten unterliegen, die ausdrückliche Erwähnung von "überschüssig" nicht zwingend erforderlich sei, und wies noch einmal darauf hin, dass die Kommission der Aufnahme einer materiellen Rechtsgrundlage (Artikel 43 AEUV) in das Mandat nicht zugestimmt habe. Die Kommission würde hierzu erneut eine Erklärung abgeben.
5. Der AStV wird daher ersucht, die auf der Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass dieser auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 12160/15 PECHE 305 annimmt;
 - beschließt, den Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
 - zur Kenntnis nimmt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck eine Papierfassung des Beschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt wird;
 - die im Addendum wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufnimmt.

³ Siehe Dokument DS 1479/15.